

14. Nachtrag

zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung

Knappschaft-Bahn-See

Die Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 01.10.2005 in der Fassung des 13. Sitzungsnachtrages wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Im Ersten Teil Vierter Abschnitt wird ein neuer Zweiter Titel eingefügt: „Widerspruchsausschuss der Seemannskasse“ sowie ein neuer Paragraph: „§ 26 a Widerspruchsausschuss der Seemannskasse“.

Aus dem bisherigen Zweiten Titel wird ein neuer Dritter Titel und aus dem bisherigen Dritten Titel wird ein neuer Vierter Titel.

Hinter dem Dritten Abschnitt im Vierten Teil - Rentenversicherung - wird ein neuer Vierter Abschnitt „Seemannskasse“ eingefügt, sowie die neuen Paragraphen:

§ 82 a Aufgabe

§ 82 b Vermögen

§ 82 c Satzung

§ 82 d Beirat für die Angelegenheiten der Seemannskasse.

Im Anhang wird der Titel der Anlage 2 wie folgt geändert:

„Anlage 2 (zu § 42 der Satzung)

Entschädigungsregelung für die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane, der Besonderen Ausschüsse, der Regionalausschüsse und des Beirats für die Angelegenheiten der Seemannskasse“.

2. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

**„§ 1
Rechtsnatur, Sitz**

(1) Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung (§ 29 Abs. 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch). Sie vereinigt die Bundesknappschaft, die Bahnversicherungsanstalt, die Seekasse, die Seemannskasse, die See-Krankenkasse und die See-Pflegekasse zu einem einheitlichen bundesunmittelbaren Sozialversicherungsträger (Art. 82 §§ 4, 5 Gesetz zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung; §§ 137 a bis e Sechstes Buch Sozialgesetzbuch; § 165 Abs. 4 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch).

(2) . . .“

3. In § 2 wird ein neuer Absatz 4 eingefügt:

**„§ 2
Aufgaben**

(1) - (3) ...

(4) Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See führt die Seemannskasse unter diesem Namen mit Wirkung vom 1. Januar 2009 als nichtrechtsfähige Einrichtung der allgemeinen Rentenversicherung weiter (§§ 137 a bis e Sechstes Buch Sozialgesetzbuch i.V.m. § 82 a ff. der Satzung).“

4. In § 10 werden die Nrn. 7, 8, 9, 12 und 17 wie folgt geändert:

**„§ 10
Aufgaben der Vertreterversammlung**

Die Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See hat folgende Aufgaben:

1. - 6. ...

7. Erlass und Änderung der Satzung, der Satzung der Seemannskasse und sonstigen autonomen Rechts (§ 33 Abs. 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch),

8. Feststellung des Haushaltsplans (§ 70 Abs. 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch) einschließlich des Bewirtschaftungsplans für die Seemannskasse (§137 c Abs. 2 Satz 3 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch) und des Nachweises der Einnahmen und Ausgaben der Renten-Zusatzversicherung in der Anlage zum Haushaltsplan (Artikel 83 § 16 Abs. 3 Gesetz zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung),
 9. Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung einschließlich der Rechnungsergebnisse der Seemannskasse und der Renten-Zusatzversicherung sowie Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung wegen der Jahresrechnung (§ 77 Viertes Buch Sozialgesetzbuch),
 10. - 11. ...
 12. Festsetzung der Entschädigung für die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane, der Besonderen Ausschüsse, des Einspruchsausschusses für die Renten-Zusatzversicherung sowie für die Versichertenältesten, die Versichertensprecherinnen und die Versichertensprecher, die Vertrauenspersonen der Arbeitgeber, die Mitglieder der Regionalausschüsse und die Mitglieder des Beirats für die Angelegenheiten der Seemannskasse auf Vorschlag des Vorstandes (§ 41 Abs. 4 Viertes Buch Sozialgesetzbuch),
 13. - 16. ...
 17. Errichtung der Widerspruchsstelle, des Widerspruchsausschusses für die Seemannskasse, des Widerspruchsausschusses für Selbstverwaltungsangelegenheiten und weiterer Besonderer Ausschüsse,
 18. - 22. ...“
5. In § 15 werden die neuen Nrn. 6a und 35a neu eingefügt.
Die Nrn. 11, 18 und 21 werden wie folgt geändert:

„§ 15 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand verwaltet die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (§ 35 Abs. 1 Satz 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch). Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Gesetz oder sonstiges für die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See maßgebendes Recht der Vertreterversammlung oder der Geschäftsführung vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. - 6. ...
- 6a. Errichtung des Beirats für die Angelegenheiten der Seemannskasse, auf Vorschlag der Tarifvertragsparteien der Seeschifffahrt Berufung der Beiratsmitglieder und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie deren Abberufung aus wichtigem Grund (§ 137 e Abs. 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch),
7. - 10. ...

11. Vorschlag für die Festsetzung der Entschädigungen für die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane, der Besonderen Ausschüsse, des Einspruchsausschusses für die Renten-Zusatzversicherung sowie für die Versichertenältesten, die Versichertensprecherinnen und die Versichertensprecher, die Vertrauenspersonen der Arbeitgeber, die Mitglieder der Regionalausschüsse und die Mitglieder des Beirats für die Angelegenheiten der Seemannskasse (§ 41 Abs. 4 Viertes Buch Sozialgesetzbuch),

12. - 17. ...

18. Aufstellung des Haushaltsplans (§ 70 Abs. 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch) und des Nachtragshaushaltsplans (§ 74 Viertes Buch Sozialgesetzbuch) einschließlich des Bewirtschaftungsplans für die Seemannskasse (§ 137 c Abs. 2 Satz 3 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch) und des Nachweises über die Einnahmen und Ausgaben der Renten-Zusatzversicherung in der Anlage zum Haushaltsplan (Art. 83 § 16 Abs. 3 Gesetz zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung),

19. - 20. ...

21. Aufstellung der Jahresrechnung (§ 77 Viertes Buch Sozialgesetzbuch) einschließlich der Rechnungsergebnisse der Seemannskasse und der Renten-Zusatzversicherung,

22. - 35. ...

35a. Zustimmung zur Geschäftsordnung des Beirats für die Angelegenheiten der Seemannskasse,

36. - 38. ...“

6. § 20 Absatz 4 Nr. 6 wird wie folgt geändert:

„ § 20 Geschäftsführung

(1) - (3) ...

(4) Den Mitgliedern der Geschäftsführung obliegen insbesondere

1. - 5. ...

6. der Entwurf des Haushaltsplans, des Nachtragshaushaltsplans sowie der Jahresrechnung jeweils unter entsprechender Berücksichtigung des Sondervermögens der Renten-Zusatzversicherung und des Sondervermögens der Seemannskasse,

7. - 12. ...

(5) - (6) ...“

7. Hinter § 26 wird ein neuer Zweiter Titel Widerspruchsausschuss der Seemannskasse, sowie ein neuer § 26 a eingefügt:

„Zweiter Titel
Widerspruchsausschuss der Seemannskasse

**§ 26 a
Widerspruchsausschuss der Seemannskasse**

- (1) Für den Erlass von Widerspruchsbescheiden in den Angelegenheiten der Seemannskasse nach §§ 137 a bis e Sechstes Buch Sozialgesetzbuch wird bei der Verwaltungsstelle Hamburg ein Widerspruchsausschuss eingerichtet.
- (2) Dem Widerspruchsausschuss für die Seemannskasse gehören je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Unternehmen nach § 137 c Abs. 3 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch sowie der bei der Seemannskasse versicherten Seeleute an. Jedes Mitglied des Widerspruchsausschusses hat zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die in der Reihenfolge ihrer Wahl das Mitglied im Verhinderungsfall vertreten. Sind beide Stellvertreter eines Mitglieds ebenfalls verhindert, erfolgt die Vertretung durch einen der gewählten Vertreter des anderen Mitglieds dieser Gruppe in der Reihenfolge ihrer Wahl. Stellvertreterinnen oder Stellvertreter haben für die Zeit, in der sie Mitglieder vertreten, deren Rechte und Pflichten.
- (3) Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses für die Seemannskasse und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden auf Vorschlag der Tarifvertragsparteien der Seeschifffahrt von der Vertreterversammlung gewählt. Scheidet ein Mitglied des Widerspruchsausschusses oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, so ist die Ergänzung gemäß Satz 1 vorzunehmen. § 26 Abs. 1, 2, 4 und 5 gelten entsprechend.
- (4) Die Geschäftsordnung für die Widerspruchsstelle der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See findet auf den Widerspruchsausschuss für die Seemannskasse sinngemäß Anwendung.“
8. Aus dem bisherigen Zweiten Titel wird ein neuer Dritter Titel und aus dem bisherigen Dritten Titel wird ein neuer Vierter Titel.

9. § 42 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 42
Entschädigung**

Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane, der Besonderen Ausschüsse, des Einspruchsausschusses für die Renten-Zusatzversicherung sowie die Versichertenältesten, die Versichertensprecherinnen und die Versichertensprecher, die Vertrauenspersonen der Arbeitgeber, die Mitglieder der Regionalausschüsse und die Mitglieder des Beirats für die Angelegenheiten der Seemannskasse erhalten zur Abgeltung ihrer Auslagen Entschädigungen in Höhe der von der Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossenen Sätze (§ 41 Viertes Buch Sozialgesetzbuch). Die Höhe der Entschädigungen ergeben sich aus den An-

lagen 2 bis 4, die Bestandteile dieser Satzung sind. § 137 der Anlage 7 zu dieser Satzung bleibt unberührt.“

10. Hinter dem Dritten Abschnitt im Vierten Teil - Rentenversicherung - wird ein neuer Vierter Abschnitt **Seemannskasse** sowie die §§ 82 a, 82 b, 82 c und 82 d neu eingefügt:

„VIERTER ABSCHNITT

Seemannskasse

§ 82 a Aufgabe

Aufgabe der Seemannskasse ist die Gewährung eines Überbrückungsgeldes nach Vollendung des 55. Lebensjahres sowie einer Leistung nach Erreichen der Regelaltersgrenze an die bei ihr versicherten Seeleute, Küstenschiffer und Küstenfischer, die aus der Seefahrt ausgeschieden sind (§ 137 b Abs. 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch).

§ 82 b Vermögen

- (1) Das Vermögen der Seemannskasse verwaltet die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Sondervermögen getrennt von ihrem sonstigen Vermögen (§ 137 c Abs. 2 Satz 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch).
- (2) Die Haftung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See für Verbindlichkeiten der Seemannskasse ist auf das Sondervermögen der Seemannskasse beschränkt; dieses haftet nicht für Verbindlichkeiten der übrigen Aufgabenbereiche der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (§ 137 c Abs. 4 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch).

§ 82 c Satzung

Auf der Grundlage des für die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See im Übrigen geltenden Rechts hat die Satzung der Seemannskasse insbesondere zu regeln:

- (1) das Nähere zu den organisatorischen Grundlagen,
- (2) den versicherten Personenkreis,
- (3) die Voraussetzungen und den Umfang der Leistungsgewährung,
- (4) die Aufbringung der Mittel.

§ 82 d Beirat für die Angelegenheiten der Seemannskasse

Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See bildet für die Angelegenheiten der Seemannskasse einen Beirat, der paritätisch aus Vertreterinnen oder Vertretern der Unternehmen und Vertreterinnen oder Vertretern der in der Seemannskasse versicherten Seeleute besetzt ist. Der Beirat berät die Selbstverwaltungsorgane und wirkt an ihren Entscheidungen nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung sowie der Satzung der Seemannskasse mit (§ 137 e Sechstes Buch Sozialgesetzbuch).“

11. § 98 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 98
Inkrafttreten**

(1) – (2)

(3) Änderungen der Satzung treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Internet - auf der Internetseite www.kbs.de - in Kraft, sofern der Tag ihres Inkrafttretens nicht ausdrücklich bestimmt wird.

12. Die Überschrift der Anlage 2 zu dieser Satzung wird wie folgt geändert:

„Anlage 2 (zu § 42 der Satzung)

Entschädigungsregelung für die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane, der Besonderen Ausschüsse und der Regionalausschüsse und des Beirats für die Angelegenheiten der Seemannskasse“

13. In der Anlage 2 zu dieser Satzung wird hinter der Ziffer 3 eine neue Ziffer 4 mit folgendem Text eingefügt:

„4. Mitglieder des Beirats für die Angelegenheiten der Seemannskasse

Ziffer 1 dieser Entschädigungsregelung gilt entsprechend.“

Aus der bisherigen Ziffer 4. wird die neue Ziffer 5. Kraftfahrer/innen.

Artikel 2

1. Artikel 1 Nrn. 1 - 13 treten am 01.01.2009 in Kraft.

Die Veröffentlichung erfolgt im Internet - auf der Internetseite www.kbs.de -.

Einstimmig beschlossen in der Sitzung der Vertreterversammlung am 14. November 2008.

Grunwald

Vorsitzender der Vertreterversammlung

Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See in ihrer Sitzung vom 14. November 2008 beschlossene 14. Satzungsantrag wird gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 SGB IV in Verbindung mit § 90 SGB IV genehmigt.

Bonn, den 23. Dezember 2008

IV1 – 7991.0 – 1225/05

Bundesversicherungsamt

Im Auftrag

(Krombacher-Bachem)